ius.focus

Zivilprozessrecht

## Keine Abnahme der Frist für die Berufungsantwort bis zum Entscheid über einen Antrag auf Sicherstellung der Parteientschädigung

Art. 99 und Art. 312 ZPO

**Die Berufungsbeklagte hat keinen Anspruch darauf, dass ihr die Frist zur Einreichung der Berufungsantwort abgenommen wird, bis der Berufungskläger die Parteientschädigung sichergestellt hat.** [239]

BGE 141 III 554

Im erstinstanzlichen Verfahren war die Beklagte verpflichtet worden, der Klägerin CHF 3 895 207.80 zu zahlen. Gegen dieses Urteil hatte sie beim Obergericht des Kantons Zürich Berufung erhoben. In der Folge hatte das Obergericht der Klägerin und Berufungsbeklagten nach Art. 312 Abs. 2 ZPO eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Berufungsantwort angesetzt.

Kurz vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Berufungsantwort hatte die Berufungsbeklagte beantragt, die Berufungsklägerin sei zur Sicherstellung der Parteientschädigung zu verpflichten. Gleichzeitig hatte sie verlangt, ihr die Frist zur Einreichung der Berufungsantwort bis zur Leistung der beantragten Sicherstellung abzunehmen und gegebenenfalls neu anzusetzen. Das Obergericht hatte den Antrag auf Abnahme der Frist abgewiesen.

Dagegen erhob die Berufungsbeklagte Beschwerde beim Bundesgericht. Sie machte geltend, die angefochtene Verfügung verletze ihren verfahrensrechtlichen Anspruch auf Sicherstellung der Parteientschädigung nach Art. 99 ZPO.

Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde ein. Es stellte zunächst fest, dass die Frist zur Einreichung der Berufungsantwort in Art. 312 Abs. 2 ZPO auf 30 Tage festgesetzt worden sei. Es handle sich dabei um die gleiche Dauer, die nach Art. 311 Abs. 1 ZPO dem Berufungskläger für die Ausarbeitung seiner Berufung zustehe. Damit werde dem Grundsatz der Waffengleichheit Rechnung getragen. Der Gesetzgeber habe sich bewusst für eine gesetzliche und folglich nach Art. 144 Abs. 1 ZPO nicht erstreckbare Frist entschieden. Durch die Abnahme und Neuansetzung dieser Frist würde das Verbot der Erstreckung gesetzlicher Fristen unterlaufen und der Grundsatz der Waffengleichheit durchbrochen.

Das Gericht prüfte in der Folge, ob der Anspruch einer Partei auf Sicherstellung der Parteientschädigung eine Durchbrechung des Grundsatzes der Waffengleichheit erfordere. Es verneinte dies mit der Begründung, die Ziele von Art. 99 ZPO könnten mit jenen von Art. 312 Abs. 2 ZPO durchaus in Einklang gebracht werden. So könne eine im erstinstanzlichen Verfahren obsiegende Partei bereits vor Ablauf der Frist zur Einreichung einer Berufung eine Sicherheitsleistung beantragen. Da der Antrag auf Sicherstellung der Parteientschädigung nicht beziffert werden müsse, sei dies möglich, obwohl der Streitwert unter Umständen noch nicht bekannt sei. Gehe bei der Rechtsmittelinstanz tatsächlich eine Berufung ein, so habe diese die fristauslösende Zustellung der Berufung an die Berufungsbeklagte aufzuschieben, bis das Sicherstellungsgesuch abgelehnt oder die angeordnete Sicherheit geleistet wurde. Angesichts dieser Möglichkeit, die Sicherstellung der Parteientschädigung bereits vor Zustellung der Berufung zu verlangen, bleibe für die Abnahme der (bereits angesetzten) Frist für die Berufungsantwort kein Raum.

Folglich wies das Bundesgericht die Beschwerde ab.

### Kommentar

Laut dem Bundesgericht kann einer Partei zugemutet werden, einen allfälligen Antrag auf Sicherstellung der Parteientschädigung bereits in einem Zeitpunkt zu stellen, in dem sie noch nicht weiss, ob überhaupt Berufung erhoben wird. Die im erstinstanzlichen Verfahren obsiegende Partei wisse bereits, ob ein Grund für eine Sicherstellung vorliege, und müsse grundsätzlich stets mit einer Berufung durch die Gegenpartei rechnen.

Das Urteil hat zur Konsequenz, dass die im erstinstanzlichen Verfahren obsiegende Partei nicht abwarten kann, bis die Gegenpartei Berufung einlegt. Sie muss sich vielmehr ihrerseits bereits vor Ablauf der Berufungsfrist Gedanken zu einem allfälligen Rechtsmittelverfahren machen und gegebenenfalls frühzeitig die Sicherstellung einer Parteientschädigung beantragen.

**Roxane Schmidgall**